

# Die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der Hinterbliebenen (ohne Dienstunfallfürsorge)



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen

## Vorwort

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Anfragen nach der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Absicherung im Ruhestand oder bei Dienstunfähigkeit deutlich erhöht. Dies hat verschiedene Ursachen. In Politik und Gesellschaft wird diskutiert, ob die bisherige Absicherung künftig finanzierbar ist. Es wurden deshalb Änderungen im Versorgungs- wie auch im Rentenrecht vorgenommen, die zu einer Absenkung des bisherigen Renten- und Versorgungsniveaus führen. Durch diese Diskussion wurde das Bewusstsein für eine Prüfung der eigenen Absicherung geschärft.

Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten, eine Zeit lang einen eingeschränkten Dienstauftrag wahrzunehmen oder sich beurlauben zu lassen, erweitert wurden, so dass immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrer sich darüber informieren, welche Auswirkungen es hat, wenn sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über das Pfarrerversorgungsrecht – ohne Dienstunfallfürsorge – vermitteln und jedem Pfarrer und jeder Pfarrerin eine Information über die Höhe der zu erwartenden Altersversorgung ermöglichen.

Die individuellen Versorgungsbezüge können erst mit dem Eintritt in den Ruhestand festgesetzt werden.

Stuttgart, im Januar 2014

Alle Angaben stehen unter dem Vorbehalt von Rechtsänderungen!  
Rechtsansprüche irgendwelcher Art können aus dieser Information nicht hergeleitet werden!

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Anspruch auf Ruhegehalt</b> .....	<b>3</b>
1. Pfarrer und Pfarrerinnen <b>im ständigen Dienst</b> .....	3
2. Pfarrer und Pfarrerinnen <b>im unständigen Dienst im Pfarramt</b> .....	3
<b>II. Berechnung des Ruhegehaltes</b> .....	<b>4</b>
1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge .....	4
2. Ruhegehaltssatz.....	4
a) Höhe des Ruhegehaltssatzes (§ 7 Abs. 1 PfarrVersG).....	4
b) Übergangsregelung für bereits am 31.12.1991 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer .....	5
3. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.....	7
a) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind .....	7
b) Als ruhegehaltsfähig angerechnet werden <b>kann</b> .....	8
c) Nicht ruhegehaltsfähige Zeiten sind insbesondere .....	8
<b>III. Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten</b> .....	<b>9</b>
1. Der Kinderzuschlag für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder (§ 66 LBeamtVGBW) .....	9
2. Berücksichtigung vor dem 1.1.1992 geborener Kinder .....	9
3. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 Abs. 4–6 LBeamtVGBW) .....	9
4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 67 LBeamtVGBW) .....	10
<b>IV. Minderung des Ruhegehalts</b> .....	<b>11</b>
1. Versorgungsabschlag .....	11
2. Versorgungsausgleich .....	11
<b>V. Mindestruhegehalt</b> .....	<b>12</b>
<b>VI. Hinterbliebenenversorgung</b> .....	<b>13</b>
1. Bezüge im Sterbemonat/Dienstwohnung .....	13
2. Sterbegeld.....	13
3. Witwengeld.....	13
a) Anspruch auf Witwengeld .....	13
b) Höhe des Witwengeldes .....	13
c) Witwenabfindung .....	14
4. Waisengeld .....	14
a) Anspruch auf Waisengeld .....	14
b) Höhe des Waisengeldes .....	14
5. Unterhaltsbeitrag .....	15
<b>VII. Bezug von Einkünften neben der Versorgung</b> .....	<b>16</b>
1. Bezug von Erwerbseinkommen .....	16
2. Bezug von Renten, Zusatzversorgungen oder ähnlichen Leistungen bei am 31.12.2011 vorhandenen Pfarrerinnen und Pfarrern .....	17
3. Bezug weiterer Versorgungsleistungen aus kirchlichen oder öffentlichen Kassen .....	18

## I. Anspruch auf Ruhegehalt

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Eintritt in den Ruhestand gemäß §§ 87 ff. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

### 1. Pfarrer und Pfarrerrinnen im **ständigen Dienst**

■ **werden** in den Ruhestand versetzt:

- a) mit Erreichen der Altersgrenze nach Vollendung des 67. Lebensjahres kraft Gesetzes ohne Antrag (§ 87 Abs. 1 PfdG.EKD)<sup>1</sup>
- b) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig sind (§ 89 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD).

■ **können** in den Ruhestand versetzt werden<sup>2</sup>

- a) nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD)
- b) bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (im Umfang von mind. 50 v.H.) nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf Antrag<sup>3</sup>, § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD
- c) wenn sie ihren Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnten und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden (§ 89 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD i.V.m. § 55 Württ.PfG zu § 118 Abs. 7 PfdG.EKD)
- d) in den Sonderfällen der §§ 54 Abs. 2 Württ.PfG (zu § 118 Abs. 7 PfdG.EKD, 46 Württ.PfG (zu § 118 Abs. 5 PfdG.EKD).

### 2. Pfarrer und Pfarrerrinnen im **unständigen Dienst im Pfarramt**

■ **werden** in den Ruhestand versetzt

- a) bei Dienstunfähigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD) infolge Dienstunfall oder Dienstbeschädigung (§ 13 Abs. 1 PfdG.EKD)
- b) bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen, sofern die Anstellungsfähigkeit (§ 16 PfdG.EKD) bereits zuerkannt wurde, (§ 13 Abs. 2 PfdG.EKD)
- c) wie ein ständiger Pfarrer / eine ständige Pfarrerin, falls eine Versorgungszusage gemäß § 65 Württ. PfarrG a.F. erteilt wurde, § 119 Abs. 2 PfdG.EKD.

■ **können** in den Ruhestand versetzt werden

in anderen Fällen der Dienstunfähigkeit (§ 89 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD). Dies ist aber nicht die Regel (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD).

**Pfarrer und Pfarrerrinnen im Vorbereitungsdienst – Vikare und Vikarinnen – können nicht in den Ruhestand versetzt werden.** Es kann deshalb kein Anspruch auf Ruhegehalt entstehen.

Bei Pfarrern und Pfarrerrinnen, deren Dienstverhältnis endet (durch Entlassung, Ausscheiden, Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts, §§ 96 - 102 PfdG.EKD, erlöschen die Anwartschaften und Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (§ 101 Abs. 2 PfdG.EKD). Stattdessen kann unter bestimmten Voraussetzungen – **ggf. auf Antrag** – ein Anspruch auf Altersgeld entstehen. **Bitte nehmen Sie ggf. rechtzeitig (vor dem Ausscheiden aus dem Kirchlichen Dienstverhältnis) Kontakt mit dem Personaldezernat des Evang. OKR auf.**

<sup>1</sup> Übergangsregelungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Geburtsjahrgänge 1947-1963, § 87 Abs. 2 PfdG.EKD

<sup>2</sup> ggf. Minderung des Ruhegehalts durch den sog. Versorgungsabschlag § 7 Abs.2 PfarrVersG, vgl. S. 11 f.

<sup>3</sup> Übergangsregelung für bis 31.12.1963 Geborene

## II. Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage

- der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (§ 4 Pfarrerversorgungsgesetz - PfarrVersG -) sowie
- des Ruhegehaltssatzes, der sich aus der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ergibt (§§ 5 - 7 PfarrVersG).
- Hinzu kommt ggf. ein Kinderzuschlag für Zeiten einer Kindererziehung nach Maßgabe des § 66 LBeamtVGBW oder weitere Zuschläge, z. B. bei Pflege pflegebedürftiger Kinder o.ä.(vgl. Gliederungspunkt III.).

### 1. Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

Der Berechnung des Ruhegehaltes werden gem. § 4 PfarrVersG das nach dem Pfarrbesoldungsrecht zuletzt zustehende Grundgehalt, ruhegehaltstfähige Zulagen und ggf. der Familienzuschlag bis Stufe 1 zugrunde gelegt.

#### Ausnahmen:

- Bei Dienstunfähigkeit **aufgrund eines Dienstunfalls** wird das Grundgehalt nach der Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die bis zur Altersgrenze hätte erreicht werden können.
- Bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrages werden die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages zugestanden hätten.
- Hat der/die Betreffende früher mindestens 8 Jahre ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und Bezüge nach die ser Besoldungsgruppe auch erhalten, wird diese der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. (Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.)

Die kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags werden neben dem Ruhegehalt oder der Hinterbliebenenversorgung in voller Höhe (also nicht entsprechend dem Ruhegehaltssatz) gezahlt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

### 2. Ruhegehaltssatz

#### a) Höhe des Ruhegehaltssatzes (§ 7 Abs. 1 PfarrVersG)

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Kalenderjahr der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit (vgl. unten Gliederungspunkt II. 3.) 1,79375 v. H., höchstens aber **71,75 v. H.** der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (**-Höchstruhegehaltssatz** – dieser ist in der Regel nach 40 Dienstjahren erreicht.)

Die als Rest verbleibenden ruhegehaltstfähigen Tage werden durch 365 geteilt.

(Berechnung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, wobei grundsätzlich aufzurunden ist, wenn die dritte Dezimalstelle Fünf o der größer ist. Gleiches gilt für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes.)

#### Beispiel:

Ständiger Pfarrer  
 Geburtsdatum 01.09.1965  
 Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.08.2032

#### ■ Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

vom	bis	Bezeichnung	davon ruhegehaltstfähig	
			Jahre	Tage
01.07.1984	30.06.1991	Theologiestudium (max. 855 Tage)	2	125
01.07.1991	28.02.1993	ohne Nachweis	---	---
01.03.1993	31.08.1995	Vorbereitungsdienst	2	184
01.09.1995	31.10.1999	Unständiger Dienst i. Pf.	4	61
01.11.1999	31.08.2030	Ständiger Pfarrdienst	32	305
zusammen			41	310

#### ■ Berechnung des Ruhegehaltssatzes

41 Jahre und 310 Tage, das sind 41,85 Jahre (310 : 365 = 0,849) x 1,79375 v.H. = 75,07 v. H.

**RUHEGEHALTSSATZ** = 71,75 v. H.

b) Übergangsregelung für bereits am 31.12.1991 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31.12.1991 bereits in einem Pfarrdienstverhältnis standen, gelten Übergangsregelungen (§ 35 d Abs. 1 PfarrVersG i.V.m. § 102 Abs. 5-7 LBeamtVGBW).

Dies bedeutet, dass für diesen Personenkreis immer auch eine Berechnung entsprechend der Systematik des früheren, bis zum 31.12.1991 geltenden („alten“) Versorgungsrechts bzw. einer darauf basierenden Übergangsregelung durchzuführen und mit der Berechnung nach neuem Recht zu vergleichen ist, wobei dann das jeweils günstigere Ergebnis maßgebend ist. Es wird dabei nur die ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. II. 3) bis 31.12.1991 und der sich hieraus ergebende Ruhegehaltssatz nach „altem“ Recht ermittelt.

**Auch hier gilt jedoch der o. g. Versorgungshöchstsatz, vgl. II. 2. a)**

Nach altem Recht beträgt der Ruhegehaltssatz bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v. H. Er steigt mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H., danach um 1 v. H., bis zum Höchstsatz von 75 v. H.

Tabelle zu den Ruhegehaltssätzen nach „altem Recht“

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz v. H.	Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz v. H.
bis 10	35	23	61
11	37	24	63
12	39	25	65
13	41	26	66
14	43	27	67
15	45	28	68
16	47	29	69
17	49	30	70
18	51	31	71
19	53	32	72
20	55	33	73
21	57	34	74
22	59	ab 35	75

(Höchstruhegehaltssatz)

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vgl. unten Gliederungspunkt II. 3. ist zu beachten:

- Bei Dienstunfähigkeit wird die Zurechnungszeit (vgl. unten Gliederungspunkt II. 3.) nur mit einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres berücksichtigt (§ 6 Abs. 4 PfarrVersG i. d. F. vom 02.03.1989, s. § 102 Abs. 5 Satz 2 LBeamtVGBW).
- Da die Zeit der Hochschulausbildung nur noch mit 855 Tagen berücksichtigt werden kann, gelten auch hier Übergangsregelungen, die ggf. zu einer Ausgleichszulage zum Ruhegehalt führen können.

Das heißt:

- Für bis 31.12.1991 anrechenbare Zeiten gilt teilweise das vor 1992 geltende Berechnungssystem Recht (§ 102 Abs. 5 ff. LBeamtVGBW- s. o.).
- Für ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigt der so ermittelte Ruhegehaltssatz dann für jedes weitere anrechenbare Jahr um 1 v. H. an, bis auf höchstens 75 v. H.
- Der so ermittelte Ruhegehaltssatz ist mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 zu vervielfältigen. Damit wird die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,75 v.H. auch im Übergangsrecht vollzogen.

**Beispiel:**

Ständige Pfarrerin

Geburtsdatum 01.07.1948

Ablauf Vollendung des 65. Lebensjahres + 2 Monate 31.08.2013

Versetzung in Ruhestand zum 01.09.2013

**1. Berechnung nach der Übergangsregelung des § 35 d Abs.1 PfarrVersG**

- Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bis 31.12.1991

Vom	bis	Bezeichnung	Davon ruhegehaltstfähig	
			Jahre	Tage
01.04.1968	05.12.1975	Studium	2	275
01.05.1976	31.08.1978	Vorbereitungsdienst	2	123
01.09.1978	31.08.1981	Unständiger Dienst i. Pf.	3	---
01.09.1981	31.12.1991	Ständiger Dienst	10	122
Summe			18	155
Jahre:			18,42	

- Berechnung des bis 31.12.1991 erreichten Ruhegehaltssatzes

(lt. Tabelle S. 8)

51,84 %

- Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten ab 01.01.1992

Vom	bis	Bezeichnung	davon ruhegehaltstfähig	
			Jahre	Tage
01.01.1992	31.08.2013	Ständiger Dienst	21	243
das sind			21,67 Jahre	

- Berechnung des Ruhegehaltssatzes ab 01.01.1992

Ruhegehaltssatz 21,67 x 1% = 21,67 %

- Berechnung des Ruhegehaltssatzes insgesamt

RUHEGEHALTSSATZ: 51,84% + 21,67% = 73,51 %

multipliziert mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 = 70,32 %

**2. Berechnung nach neuem Recht (§ 7 PfarrVersG)**

- Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

Vom	bis	Bezeichnung	davon ruhegehaltstfähig	
			Jahre	Tage
01.04.1968	05.12.1975	Studium	2	275
01.05.1976	31.08.1978	Vorbereitungsdienst	2	123
01.09.1978	31.08.1981	Unständiger Dienst i. Pf.	3	---
01.09.1981	31.08.2013	Ständiger Dienst	32	0
Summe			39	398
das sind			40,09 Jahre	

- Berechnung des Ruhegehaltssatzes

RUHEGEHALTSSATZ 40,09 x 1,79375% = 71,91 %

**3. MAßGEBLICHER RUHEGEHALTSSATZ (2. günstiger als 1., aber: Höchstsatz) = 71,75 %**

Maßgeblicher Ruhegehaltssatz ist gemäß § 33 Abs. 1 PfarrVersG, 102 Abs. 5 LBeamTVGBW der höhere, also hier der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht begrenzt durch den Höchstsatz.

### 3. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit<sup>4</sup>

#### a) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind

- alle im Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg verbrachten Dienstzeiten (§ 5 Abs. 1 PfarrVersG), wobei Dienstzeiten mit eingeschränktem Dienstauftrag nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig sind, der dem Verhältnis des eingeschränkten zum vollen Dienstauftrag entspricht (§ 5 Abs. 3 PfarrVersG).

##### Beispiel:

Ein auf 50 v. H. reduzierter Dienstauftrag wird 8 Jahre lang wahrgenommen. Daraus ergeben sich 4 ruhegehaltsfähige Dienstjahre.

- außerhalb des Pfarrdienstes der Evang. Landeskirche in Württemberg verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im unmittelbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst (im privatrechtlichen Dienstverhältnis ggf. bis zu insgesamt maximal fünf Jahren).
- Zeiten sonstiger Ausbildung oder Berufstätigkeit nur in wenigen bestimmten Fällen, und nur, soweit diese für den späteren Pfarrdienst als förderlich angesehen werden können (§ 6 Abs. 1 PfarrVersG, § 23 Abs. 1-5 LBeamtVGBW).

Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit sind stets nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

- die Zeit der Hochschulausbildung einschl. der Prüfungszeit bis zu max. 855 Tagen (§ 6 Abs. 1 PfarrVersG, § 23 Abs. 6 LBeamtVGBW)<sup>5</sup>
- Zeiten des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, Zivildienstes (§ 6 Abs. 1 PfarrVersG, § 22 LBeamtVGBW)
- alle Zeiten, für die dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Versorgungsberechtigung bei der Landeskirche eingeräumt wurde (§ 5 Abs. 4 PfarrVersG)
- Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln) der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzugerechnet - **Zurechnungszeit** - (§ 6 Abs. 1 PfarrVersG, § 26 LBeamtVGBW)

##### Beispiel:

Ständiger Pfarrer  
 Geburtsdatum 01.09.1965  
 Vollendung des 60. Lebensjahres 01.09.2025  
 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.12.2001

- Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

Vom	Bis	Bezeichnung	davon ruhegehaltsfähig	
			Jahre	Tage
01.07.1984	30.06.1990	Theologiestudium	3	---
01.07.1990	31.08.1992	ohne Nachweis	---	---
01.09.1992	31.08.1994	Vorbereitungsdienst	2	---
01.09.1994	31.08.1997	Unständiger Dienst i. Pf.	3	---
01.09.1997	31.12.2001	Ständiger Pfarrdienst	4	122
01.01.2002	31.08.2025	<b>Zurechnungszeit (2/3)</b>	15	284
Summe			28	41

- Berechnung des Ruhegehaltssatzes

28 Jahre und 41 Tage, das sind 28,11 Jahre (41: 365 = 0,112) x 1,79375

RUHEGEHALTSSATZ 50,42 %

**Es ist jedoch ein Abschlag vom Ruhegehalt hinzunehmen, vgl. IV.**

<sup>4</sup> Hat das Pfarrdienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aus dem der Pfarrer/ die Pfarrerin in den Ruhestand tritt bereits am 31.12.2011 bestanden, gelten Übergangsregelungen (§ 35 d PfarrVersG, § 106 Abs. 5 LBeamtVGBW, § 6 PfarrVersG in der bis 31.12.2011 gültigen Fassung), so dass u.U. weitere Zeiten anrechenbar sein können.

<sup>5</sup> Übergangsrecht im Zeitraum 01.03.2012 bis 31.01.2016 (§ 35 d Abs.1 PfarrVersG, § 101 Abs. 1 und 2 LBeamtVGBW).

b) Als ruhegehaltstfahig angerechnet werden **kann**

- die Mindestausbildungszeit f#r die Ablegung der ersten kirchlichen Dienstpr#fung im Rahmen der landeskirchlichen Lehrg#nge f#r den Pfarrdienst (§ 6 Abs. 2 PfarrVersG) in der Regel bis zur H#he der maximal anrechenbaren Studienzeit (855 Tage)

Die ruhegehaltstfahige Dienstzeit wird nach Jahren und Tagen ermittelt. Die als Rest verbleibenden ruhegehaltstfahigen Tage werden durch 365 geteilt.

(Berechnung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, wobei grunds#tzlich aufzurunden ist, wenn die dritte Dezimalstelle F#nf oder gr##er ist. Gleiches gilt f#r die Berechnung des Ruhegehaltssatzes.)

c) Nicht ruhegehaltstfahige Zeiten sind insbesondere

- Zeiten der allgemeinen Schulbildung
- in der Regel Ausbildungszeiten #ber die maximale Anrechenbarkeit eines Hochschulstudiums hinaus und Ausbildungszeiten, die f#r den Pfarrdienst nicht als f#rderlich angesehen werden,
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbez#ge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 PfarrVersG)

Ausnahmen (voll ruhegehaltstfahig):

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbez#ge, wenn die T#tigkeit in dieser Zeit im kirchlichen Interesse liegt und dies ausdr#cklich best#tigt wurde, im jeweiligen Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme § 5 Abs. 6 Nr. 2 PfarrVersG
- Zeiten als Wehr- oder Zivildienstleistender (Polizeivollzugsdienst, Zivilschutzkorps, Kriegsgefangenschaft, Internierung)
- Zeiten des Wartestandes, des Ruhestandes oder des Bezugs von #bergangsgeld (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PfarrVersG).

Ausnahmen:

- #ber einen Monat hinausgehende Zeiten, in der der Pfarrer/die Pfarrerin einen Dienstauftrag wahrnimmt, in dem Umfang, der der dienstlichen Inanspruchnahme entspricht (§ 5 Abs. 5 PfarrVersG).
- Im #brigen k#nnen solche Zeiten gem. § 5 Abs. 6 Nr. 1 PfarrVersG angerechnet werden. Zeiten ohne Dienstauftrag werden jedoch im Regelfall nicht angerechnet.



### III. Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

#### 1. Der Kinderzuschlag für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder (§ 66 LBeamtVGBW)

Auch für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt für nach dem 31.12.1991 während des bestehenden Dienstverhältnisses geborene Kinder über § 33 Abs. 1 PfarrVersG die Vorschrift des § 66 LBeamtVGBW über den Kinderzuschlag.

Bei demjenigen Elternteil, dem die fragliche Erziehungszeit zuzuordnen ist, wird diese in erster Linie rentenrechtlich berücksichtigt, § 66 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVGBW.

Steht der betreffende Elternteil jedoch in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis und kann die Zeit rentenrechtlich nicht berücksichtigt werden (z. B. etwa, weil die Wartezeit von 5 Jahren für eine Rente nicht erfüllt ist), erhält er später - bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen - einen sog. **Kinderzuschlag** der das Ruhegehalt erhöht, vgl. § 66 Abs. 1 LBeamtVGBW, sofern dadurch nicht das erreichbare Höchstruhegehalt überschritten wird.

Der Kinderzuschlag zum Ruhegehalt beträgt pro Kind 82 € (Stand 1.1.2012) und wird für die ersten 36 Kalendermonate nach dessen Geburt gewährt, wenn es in dieser Zeit der elterlichen Sorge unterstand, unabhängig davon, ob in dieser Zeit Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wurde oder eine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Grundsätzlich gilt, dass die Kindererziehungszeit dem tatsächlich erziehenden Elternteil zugeordnet wird (vgl. § 66 Abs. 3 LBeamtVGBW i. V. m. § 56 Abs. 2 SGB VI gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGBI). **Bei gemeinsamer Erziehung** des Kindes - wenn also beide Eltern mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben - wird die Zeit **im Zweifelsfall der Mutter** zugeordnet, wenn kein überwiegender Erziehungsanteil feststellbar ist.

Die Erziehungszeit wird – unabhängig davon, welcher Elternteil Erziehungsurlaub beantragt hat - **nur dann dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter vor dem 1.1.1986 verstorben ist oder beide Eltern eine übereinstimmende Erklärung** abgegeben haben, dass die Kindererziehungszeit – oder ein Teil davon - dem Vater zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die künftigen Kalendermonate der Erziehungszeit abzugeben. Sie ist **unwiderruflich. Sie kann während der Erziehungszeit maximal zwei Monate rückwirkend abgegeben werden.**<sup>6</sup>

Zu beachten ist, dass **nur ein** Elternteil denselben Zeitraum als Kindererziehungszeit für die renten- oder versorgungsrechtliche Berücksichtigung geltend machen darf. Eine übereinstimmende Erklärung, dass Erziehungszeiten dem Vater zugeordnet werden sollen, **muss daher gleichlautend gegenüber allen Rentenversicherungs- und Versorgungsträgern abgegeben werden.**

Das um den Kinderzuschlag erhöhte Ruhegehalt darf das erreichbare Höchstruhegehalt (vgl. Gliederungspunkt II. 2. a)) nicht übersteigen.

#### 2. Berücksichtigung vor dem 1.1.1992 geborener Kinder

Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis erzogen wurden, steht kein Kinderzuschlag zu, da das bis 31.12.1991 geltende Versorgungsrecht grundsätzlich weiterhin Anwendung findet. In diesen Fällen ist die Zeit einer Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht bis zu dem Tag ruhegehaltstfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

- Wurde vor der Berufung in das Dienstverhältnis ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind erzogen, findet § 50a Abs. 8 BeamtVG (i. d. Fassung bis 31.08.2006) Anwendung für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags. Die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit endet in diesem Fall jedoch bereits 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

#### 3. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 Abs. 4–6 LBeamtVGBW)

Für Zeiten, für die kein Kinderzuschlag zusteht, erhöht sich das nach § 7 PfarrVersG ermittelte Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

- nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder
- Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes im Sinne des § 3 SGB VI bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

<sup>6</sup> Es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten bereits eine Leistung bindend festgestellt oder es wurde eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt

die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzuordnen sind und für die kein Anspruch auf Anerkennung als Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, mit

- Erziehungszeiten für ein anderes Kind oder
- ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten oder
- Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen nach § 67 Abs. 1 S. 1 LBeamtVGBW

zusammentreffen. Das um den Kinderzuschlag und/oder den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf das erreichbare Höchstruhegehalt (vgl. Gliederungspunkt II. 2. a)) nicht übersteigen.

#### 4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 67 LBeamtVGBW)

Pflegt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung ein Kind oder einen sonstigen Pflegebedürftigen, und war er in dieser Zeit rentenversicherungspflichtig, ohne dadurch einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Zuschlag zum Ruhegehalt gezahlt.

**Nähere Auskünfte betr. Voraussetzungen und Umfang der genannten Zuschläge werden auf Anfrage erteilt.**

#### IV. Minderung des Ruhegehalts

##### 1. Versorgungsabschlag

Bei Inanspruchnahme der sogenannten Antragsaltersgrenze, also der Möglichkeit mit Erreichen des 63. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD), erfolgt eine Minderung des erdienten Ruhegehaltes (nicht des Ruhegehaltssatzes!) um 3,6 v. H. pro Jahr der Zurruesetzung vor Vollendung der maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze, also max. 14,4 v.H. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PfarrVersG).

Diese Minderung erfolgt während der gesamten Zeit des Bezuges von Versorgungsleistungen (Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung).

Auch bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall) oder Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahrs<sup>7</sup> erfolgt eine Minderung des Ruhegehaltes um 3,6 v.H. pro Jahr der vorzeitigen Zurruesetzung, maximal aber um 10,8 v. H., § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 PfarrVersG.

##### 2. Versorgungsausgleich

Sind im Rahmen des öffentlich – rechtlichen Versorgungsausgleichs wegen Ehescheidung für den früheren Ehegatten Rentenanwartschaften begründet worden, wird das Ruhegehalt gekürzt.  
(§ 13 LBeamtVGBW i. V. m. § 33 Abs. 1 PfarrVersG).

Der vom Familiengericht festgesetzte Betrag (= Versorgungsausgleich) erhöht oder vermindert sich nach dem Ende der Ehezeit in dem Verhältnis, in dem sich die Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern (sog. Dynamisierung).

---

<sup>7</sup> Übergangsregelung zur Berechnung des maßgeblichen Kürzungszeitraums für bis 31.12.1963 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer, § 35 d PfarrVersG i.V.m. § 69 h Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG. Für am 1.1.2004 vorhandene Pfarrer und Pfarrerinnen, die bis 16.11. 1950 geboren und nachweislich bereits seit 16. 11.2000 mind. 50 % schwerbehindert sind, wird bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD **kein** Versorgungsabschlag erhoben, § 35 d Abs. 1 PfarrVersG, § 106 Abs. 4 LBeamtVGBW.

## V. Mindestruhegehalt

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten im Ruhestand auf jeden Fall ein sog. Mindestruhegehalt. Dieses beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (vgl. Gliederungspunkt II.1.) oder, wenn dies günstiger ist, mindestens 61,4 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 LBesO (Mindestversorgung gemäß § 7 Abs. 3 PfarrVersG i. V. m. den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen, vgl. § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW).

**Beispiel** für die Berechnung des Mindestruhegehalts, wenn die tatsächlich ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge Pfarrbesoldungsgruppe 1, 7. Stufe (ohne Familienzuschlag) entsprechen:

Besoldungsgruppe P1, 7. DAST. (Stand 01.01.2012)	3.972,91 €
Strukturzulage	81,17 €
Summe	4.054,08 €
x Faktor 0,984, § 33 Abs.1 PfarrVersG, 19 Abs. 1 erster Satz LBeamtVGBW	3.989,21 €
35 v. H. hieraus	1.396,22 €

### **Alternativ:**

Besoldungsgruppe A 5, 10. Stufe (= Endstufe) Stand 01.01.2012	2.317,65 €
Strukturzulage	18,59 €
Summe	2.336,24 €
x Faktor 0,984, § 33 Abs.1 PfarrVersG, 19 Abs. 1 erster Satz LBeamtVGBW	2.298,86 €
61,4 v. H. hieraus	1.411,50 €

**MINDESTRUHEGEHALT** **1.411,50 €**

### Ausnahme:

Bleibt das erdiente Ruhegehalt wegen Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder wegen der Wahrnehmung von Teildiensten über mehr als fünf Jahre hinter der oben beschriebenen Mindestversorgung gem. § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt jedoch nicht bei Zeiten einer Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren pro Kind oder wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

## VI. Hinterbliebenenversorgung

### 1. Bezüge im Sterbemonat/Dienstwohnung

Den Erben verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag des bzw. der Verstorbenen (§ 8 PfarrVersG).

Die Dienstwohnung steht der Familie, mit der der bzw. die Verstorbene in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, zwei Monate nach dem Sterbemonat unentgeltlich zur Verfügung (mit Ausnahme der Diensträume). Wurde keine Dienstwohnung bewohnt, so verbleibt der Familie stattdessen der Betrag, der dem Dienstwohnungsausgleich entspricht. Ist eine frühere Räumung der Dienstwohnung aus dienstlichen Bedürfnissen notwendig, erhält die Familie eine angemessene Entschädigung (§ 10 PfarrVersG).

### 2. Sterbegeld

Der überlebende Ehepartner und die Kinder erhalten Sterbegeld gem. § 9 PfarrVersG.

Sind keine der vorgenannten Anspruchsberechtigten vorhanden, erhalten unter bestimmten Umständen auf Antrag auch andere Verwandte oder Personen, die z. B. die Kosten der Bestattung getragen haben ein Sterbegeld bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, maximal bis zur Höhe des Sterbegeldes.

Beim Tode einer Witwe bzw. eines Witwers oder eines früheren Ehepartners erhalten die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder Sterbegeld, wenn sie Waisengeld- oder Unterhaltsbeitragsberechtigten sind.

Das Sterbegeld wird im Regelfall in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Sterbemonats gewährt (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 PfarrVersG).

### 3. Witwengeld

#### a) Anspruch auf Witwengeld

Witwen oder Witwer erhalten gem. § 11 PfarrVersG Witwengeld

- beim Tod ständiger Pfarrer und Pfarrerinnen
- beim Tod unständiger Pfarrer und Pfarrerinnen, die gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wurden oder hätten versetzt werden können (vgl. Gliederungspunkt I.2.). In anderen Fällen **kann** ein Anspruch auf Witwengeld eingeräumt werden (§ 11 Abs. 2 und 3 PfarrVersG).

Ein geschiedener Ehepartner eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht dessen Witwe bzw. deren Witwer.

#### Ausnahmen:

Kein Anspruch auf Witwengeld besteht

- i. d. R. dann, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 PfarrVersG)
- wenn der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Zeitpunkt der Heirat bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte (sog. nachgeheirateter Ehegatte, § 11 Abs. 1 Nr. 2 PfarrVersG) - ggf. wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt (vgl. Gliederungspunkt VI.5.).

#### b) Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt 55 v. H. des Ruhegehalts<sup>8</sup>, vgl. § 12 PfarrVersG.

Hinzu tritt ggf. ein Kinderzuschlag gemäß § 12 Satz 1 PfarrVersG i.V. m. § 66 Abs. 6 LBeamtVGBW

Wurde die Ehe vor dem 01. Januar 2003 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1963 geboren, so gilt weiterhin der bis 31. Dezember 2002 geltende Satz von 60 v.H. des Ruhegehalts, § 35 d Abs. 1 PfarrVersG i.V.m. § 104 Abs. 1 LBeamtVGBW. Ein Kinderzuschlag wird dann aber nicht gewährt.

#### Beispiel:

Ruhegehalt des verstorbenen Pfarrers (ab 2013):	
71,75 v. H. aus P 2, 12. Stufe	3.672,07 €
Witwengeld: 55 v. H. des Ruhegehalts des Verstorbenen	2.019,64 €

<sup>8</sup> Zur Berechnung des Ruhegehalts eines Pfarrers/einer Pfarrerin vgl. Gliederungspunkt II

Das Witwengeld wird gekürzt, wenn die Witwe bzw. der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist (§ 13 PfarrVersG).

Die Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) darf zusammen das zugrundeliegende Ruhegehalt nicht übersteigen; ggf. erfolgt eine anteilige Kürzung (§ 17 PfarrVersG).

Das Witwengeld wird mit Ablauf des Sterbemonats gezahlt (§ 18 PfarrVersG).

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit Ablauf des Sterbemonats der Witwe bzw. des Witwers oder mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung (§ 28 Abs. 2 PfarrVersG).

#### c) Witwenabfindung

Der Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag erlischt im Falle der Wiederverheiratung.

Es entsteht jedoch ein Anspruch auf Witwenabfindung gem. § 14 Abs. 1 PfarrVersG.

Sie beträgt das 24fache des im Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Witwengeldes bzw. Unterhaltsbeitrages (ohne Berücksichtigung einer Kürzung nach § 17 PfarrVersG). Erfolgt die Auflösung der neuen Ehe bereits innerhalb von 24 Monaten nach Eheschließung, wird die Witwenabfindung anteilig einbehalten.

Stirbt der Ehemann aus der neuen Ehe, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf. Das Witwengeld muss neu beantragt werden. Wird die neue Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Witwengeldes gewährt werden, § 28 Abs. 5 PfarrVersG.

Wurden aufgrund der neuen Ehe Renten- Versorgungs- und/oder Unterhaltsansprüche erworben, werden diese auf das wiederauflebende Witwengeld angerechnet (§ 28 Abs. 5 PfarrVersG).

#### 4. Waisengeld

##### a) Anspruch auf Waisengeld

Waisengeld erhalten gem. § 15 PfarrVersG

- die Kinder verstorbener ständiger Pfarrer und Pfarrerrinnen.

Ausnahme:

Kein Waisengeld erhalten adoptierte Kinder, wenn der verstorbene Pfarrer bzw. die Pfarrerin bei der Adoption bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte (§ 15 Abs. 4 PfarrVersG).

- die Kinder verstorbener Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt, die gem. § 13 Abs. 1 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wurden oder hätten versetzt werden können. In anderen Fällen kann ein Anspruch auf Waisengeld eingeräumt werden (§ 15 Abs. 2 und 3 PfarrVersG).

##### b) Höhe des Waisengeldes

Das Waisengeld beträgt gem. § 16 PfarrVersG

- für die Halbwaise 12 v. H. des Ruhegehalts.
- für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehalts.

Das Waisengeld wird mit Ablauf des Sterbemonats, bzw. mit dem Monatsersten des Geburtsmonats der Waise gezahlt (§ 18 PfarrVersG).

Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des 18. Lebensjahres, in Ausnahmefällen (Ausbildung, Wehrdienst, Zivildienst fsJ, föJ, etc.) mit Ablauf des 25. Lebensjahres, ggf. zuzüglich der Dauer eines gesetzlichen Grundwehr- oder Ersatzdienstes. Unter besonderen Umständen (bei schwerbehinderten Waisen) wird Waisengeld auch noch darüber hinaus gewährt (§ 28 Abs. 2, 3 PfarrVersG).

Zeiten der Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare auf einen vollen Dienstauftrag gemäß § 2 Anstellungserweiterungsgesetz a.F. (AEG) werden so berücksichtigt, als ob der oder die Verstorbene in dieser Zeit einen vollen Dienstauftrag wahrgenommen hätte (vgl. § 16 Abs. 2 PfarrVersG).

Die Hinterbliebenenversorgung (Witwen und Waisengeld) darf zusammen das zugrundeliegende Ruhegehalt nicht übersteigen; ggf. erfolgt eine anteilige Kürzung (§ 17 PfarrVersG).

## 5. Unterhaltsbeitrag

Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen steht grundsätzlich im Ermessen der Landeskirche.

- Ein Unterhaltsbeitrag kann dem Ehepartner, der die Ehe mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin nach Vollendung von deren 65. Lebensjahr und deren Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat (§ 22 PfarrVersG), bis maximal zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag auch nicht versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im unständigen Dienst bis maximal zur Höhe des Witwengeldes bzw. Waisengeldes gewährt werden (§ 24 Abs. 4 PfarrVersG).
- Vgl. ferner die Möglichkeit der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen gemäß §§ 21 und 23 PfarrVersG.

Einkünfte jeglicher Art werden jedoch prinzipiell angerechnet. Unterhaltsbeiträge haben stets nur die Funktion einer Grundsicherung bzw. eine Auffüllfunktion.

## VII. Bezug von Einkünften neben der Versorgung

Die Versorgungsbezüge (wie z. B. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unterhaltsbeiträge) ruhen ggf. aufgrund des Bezugs anderweitiger Einkünfte neben der landeskirchlichen Versorgung, d.h. die Versorgungsbezüge werden ggf. **gekürzt**, § 27 PfarrVersG.

**Eine genaue Berechnung des Kürzungsbetrages kann erst bei Eintritt in den Ruhestand und nach Vorlage aller notwendigen Nachweise erfolgen.**

Eine Kürzung erfolgt insbesondere bei

### 1. Bezug von Erwerbseinkommen

Vergleiche hierzu § 27 PfarrVersG i. V. m. § 68 LBeamtVGBW, sowie § 27 a und b PfarrVersG.

Die Versorgung wird unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt, wenn die Versorgung zusammen mit Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

Als Höchstgrenze ist anzusetzen

- bei Ruhestandspfarrern und -pfarrerinnen sowie Witvern und Witwen, die der Versorgung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind,  
(mindestens das 1,384-fache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5)  
zzgl. des ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags (vgl. § 26 Abs. 1 PfarrVersG, § 65 LBeamtVGBW)
- bei Waisen 40 v. H. der o.g. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, zzgl. des ggf. – anteilig - zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags
- bei wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestands versetzten Pfarrern oder Pfarrerinnen (wenn kein Dienstunfall vorliegt) 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind, zzgl. 325 €.

Mindestens 20 v.H. des Versorgungsbezuges (bzw. ggf. in Höhe des Unfallausgleichs) werden in der Regel belassen, es sei denn, es handelt sich um ein den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen vergleichbares Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen/kirchlichen Dienst (§ 68 Abs. 3, 4 LBeamtVGBW).

Die Anrechnung von Einkünften aus einer Tätigkeit **außerhalb** des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes oder einer gem. § 27a PfarrVersG gleichgestellten Tätigkeit endet mit der Vollendung der Regelaltersgrenze (§ 68 Abs. 6 LBeamtVGBW).

#### **Beispiel:**

Eine Pfarrerin erhält ein Ruhegehalt in Höhe von 60 v. H. aus P1, 10. Stufe (z. B. wegen langer Beurlaubungszeiten). Zusätzlich verdient sie durch eine selbständige Tätigkeit noch 2.050 € monatlich dazu.

Berechnung des gekürzten Ruhegehaltes für z.B. Januar 2013

Ruhegehalt 60 v. H. aus P 1, 10. Stufe (Stand 01.08.2012)	2.625,39 €	
Einkünfte	<u>2.050,00 €</u>	
Summe	4.675,39 €	
abzgl. ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus P 1, 12. Stufe	<u>4.590,21 €</u>	(Höchstgrenze)
Kürzungsbetrag	85,18 €	
VERBLEIBENDES RUHEGEHALT	2.540,21 €	

(Mindestbelassung von 20 % des Ruhegehaltes ist nicht unterschritten)



**Weiteres Beispiel** mit gerundeten Werten:

Die kinderlose Witwe eines Pfarrers erhält ein Witwengeld von 1.500 €. Die zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der letzten Stufe betragen 3.500 €. Als Angestellte im öffentlichen Dienst verdient sie monatlich 2.400 €.

Berechnung des gekürzten Witwengeldes:

Witwengeld	1.500 €	
Arbeitseinkommen	2.400 €	
Summe	3.900 €	
Abzüglich ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Endstufe	3.500 €	(Höchstgrenze)
Kürzungsbetrag	400 €	

VERBLEIBENDES WITWENGELD 1.100 €  
(Mindestbelassung von 20 % des Ruhegehaltes ist nicht unterschritten)

**Jeder Bezug von Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit neben der landeskirchlichen Versorgung ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen (gesetzliche Unterrichtungspflicht, § 31 PfarrVersG).**

2. Bezug von Renten, Zusatzversorgungen oder ähnlichen Leistungen bei am 31.12.2011 vorhandenen Pfarrern und Pfarrerinnen<sup>9</sup>

Vergleiche hierzu § 27 PfarrVersG, § 108 LBeamTVGBW.

Bei Bezug

- einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (auch wenn diese abgefunden wurde)
- einer Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen/kirchlichen Dienstes ( z.B. ZVK- oder VBL-Renten, etc.)
- eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- einer berufsständischen Versorgungsleistung oder Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, soweit sie auf Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst beruht und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat
- von Versorgungsleistungen einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung
- einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aus eigenem Recht, kommt ebenfalls eine Anrechnung auf die landeskirchliche Versorgungsleistung und damit eine Kürzung derselben in Betracht.

Die Versorgung wird unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt, wenn sie zusammen mit dem Bezug einer dieser Leistungen eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

Als Höchstgrenze ist anzusetzen

- bei Ruhestandspfarrern und -pfarrerinnen das Ruhegehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind. Zugrunde zu legen ist im Regelfall eine ruhegehaltfähige Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (zzgl. Zeiten um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht - z.B. § 6 Abs. 3 PfarrVersG -, sowie ggf. bei der Rente berücksichtigte Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles), zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags.
- bei Witwen und Witvern das Witwengeld aus dem o. g. Ruhegehalt zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags
- bei Vollwaisen 20 %, bei Halbwaisen 12 % des o. g. Ruhegehaltes zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags.

Ein Versorgungsabschlag nach § 7 Abs. 2 PfarrVersG ist bei der Höchstgrenzenberechnung zu berücksichtigen.

<sup>9</sup> Aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme zum 1.1.2012 unterbleibt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach dem 31.12.2011 erstmals in ein Pfarrdienstverhältnis berufen werden, eine Anrechnung von Renten u. ä. Leistungen i.S.d. § 108 LBeamTVGBW auf die landeskirchlichen Versorgungsbezüge.

### **Beispiel:**

Eine dienstunfähige Pfarrerin erhält ein Ruhegehalt in Höhe von 60 v. H. aus P1, 10. Stufe (z. B. wegen langer Beurlaubungszeiten). Zusätzlich erhält sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 750 €.

Berechnung des gekürzten Ruhegehaltes:	
Ruhegehalt 60 v. H. aus P 1, 10. Stufe (Stand 01.08.2012)	2.625,39 €
Rente	750,00 €
Summe	3.375,39 €
abzüglich 71,75 v. H. aus P1, Endstufe	3.293,48 € (Höchstgrenze)
Kürzungsbetrag	81,91 €
VERBLEIBENDES RUHEGEHALT	2.543,48 €

Der Teil einer Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht, bleibt für die Anrechnung außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (§ 108 Abs. 4 LBeamtVGBW).

Eine Anrechnung von Hinterbliebenenrenten des Ruhestandspfarrers oder der Ruhestandspfarrerin aus einer Tätigkeit des Ehepartners erfolgt nicht (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 LBeamtVGBW).

Eine Anrechnung von Renten der Witwen, Witwer und Waisen aus eigenem Recht auf die Witwen- und Waisenversorgung erfolgt ebenfalls nicht (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 LBeamtVGBW).

### 3. Bezug weiterer Versorgungsleistungen aus kirchlichen oder öffentlichen Kassen

Vergleiche hierzu § 27 PfarrVersG, §§ 70, 71 LBeamtVGBW.

Hierunter fallen - neben einer Hinterbliebenenversorgung aus einer öffentlich-rechtlichen Versorgung des Ehepartners / Elternteils - z. B. die Versorgungsbezüge eines entpflichteten Hochschullehrers oder aus einem Beamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Zeit u. ä..

**Die Versorgung wird in der Regel gekürzt, wenn sie zusammen mit der weiteren Versorgungsleistung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.**

Als Höchstgrenze ist anzusetzen

- bei Ruhestandspfarrern oder – pfarrerinnen, die zweierlei Versorgungsleistungen aus eigenem Recht erhalten, das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die früheren Versorgungsbezüge zu berechnen sind ergibt, zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags
- bei Witwen und Witvern, die zweierlei Witwenversorgung erhalten 55 v. H., bei Vollwaisen 20 v. H. und bei Halbwaisen 12 v. H. des o.g. Ruhegehalts, zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags

Ein Versorgungsabschlag nach § 7 Abs. 2 PfarrVersG ist bei der Berechnung der o.g. Höchstgrenzen zu berücksichtigen.

- bei
  - a) Witwen die zunächst eine Witwenversorgung und dann eine Versorgung aus eigenem Recht erhalten, sowie bei
  - b) Ruhestandspfarrern oder -pfarrerinnen, die zunächst eine Versorgung aus eigenem Recht und dann eine Witwenversorgung o.ä. erwerben

i.d.R. 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zzgl. eines ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags.

Ein Versorgungsabschlag nach § 7 Abs. 2 PfarrVersG ist bei der Höchstgrenzenberechnung zu berücksichtigen, wenn das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt einem Abschlag unterliegt.

Mindestens belassen werden

im Fall a)

- neben dem neuen Versorgungsbezug 20 v. H. des früheren Versorgungsbezuges (§ 70 Abs. 3 LBeamtVGBW)<sup>10</sup>

bzw.

im Fall b)

- das Ruhegehalt, zzgl. dem ggf. zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag sowie 20 v. H des neuen Versorgungsbezuges (§ 70 Abs. 4 Satz 2 LBeamtVGBW)

**Beispiel** mit gerundeten Werten:

Eine Ehefrau eines Pfarrers i. R., dessen Ruhegehaltssatz 71,75 v. H. und dessen Ruhegehalt 3.000 € beträgt, welche selbst auch Pfarrerin war, verstirbt.

Aus dem Pfarrdienstverhältnis der Ehefrau, die bei einem Ruhegehaltssatz von 71,75 v.H. ein monatliches Ruhegehalt von 3.250 € erhalten hat, erwirbt der Witwer zusätzlich zum eigenen Ruhegehalt einen Anspruch auf Witwergeld i. H. v. 1.950 € monatlich.

Berechnung des gekürzten Ruhegehalts Pfarrers

eigenes Ruhegehalt des Pfarrers	3.000 €
Witwergeld	<u>1.950 €</u>
Summe	4.950 €
abzgl. Ruhegehalt d. Ehefrau	<u>3.250 €</u> (Höchstgrenze)
Kürzungsbetrag	1.700 €

VERBLEIBENDES RUHEGEHALT 1.300 €

**ABER:** MINDESTBELASSUNG

Ruhegehalt	3.000 €
20 % des Witwengeldes	<u>390 €</u>
Summe	3.390 €
Übersteigt Höchstgrenze um	140 €

VERBLEIBENDES RUHEGEHALT SOMIT 1.440 €

**Der Bezug der vorstehend genannten und aller gegebenenfalls auch nicht ausdrücklich genannten aber vergleichbaren Leistungen sowie Änderungen derselben (vgl. z. B. auch § 27 b PfarrVersG) sind unter Vorlage der entsprechenden Bescheide dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.**

**Empfänger von Versorgungsbezügen sind außerdem verpflichtet, alle Voraussetzungen für die rechtzeitige Auszahlung dieser Leistungen herbeizuführen. Dies bedeutet, dass etwa erforderliche Anträge rechtzeitig gestellt werden müssen etc., um rechtliche Nachteile zu vermeiden, vgl. § 31 PfarrVersG, § 9 LBeamtVGBW.**

Auskünfte in Fragen der Rentenversicherung erteilen u. a.

- Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, Kostenfreies Service-Telefon 0800/1000 48 07 0 [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Kostenfreies Service-Telefon: 0800 / 1000 48 02 4 [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de)
- deren Regionalzentren und Außenstellen
- bei den Gemeinden eingerichtete Rentenstellen.

**Der Oberkirchenrat kann in Rentenfragen keine Auskünfte erteilen.**

<sup>10</sup> Die Gesamtversorgung darf nicht hinter dem früheren Versorgungsbezug zurückbleiben, § 70 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVGBW